

## Satzung der Interessengemeinschaft „Pferd und Mehr Bolheim e.V.“

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Die am 31.01.2010 gegründete Interessengemeinschaft „Pferd und Mehr Bolheim“ hat ihren Sitz in 89542 Herbrechtingen Bolheim und führt nach ihrem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein wird Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und durch den Württembergischen Pferdesportverband e.V. (WPSV ) (Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband)
3. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die Interessengemeinschaft „Pferd und Mehr Bolheim e.V.“ bezweckt:
  - 1.1. die Förderung des Sports aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Ausübung des Reitsports.
  - 1.2. die Ausbildung von Reiter/innen und Pferden in allen Disziplinen.
  - 1.3. Angebote insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsportes sowie des Leistungssports aller Disziplinen.
  - 1.4. die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
  - 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis.
  - 1.6. die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
  - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11)

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
5. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport/ Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in bestimmten persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere: die Mitteilung von Anschriftenänderungen; Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren; Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.); Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es nach dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

#### § 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leitungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) bzw. der WBO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt (vgl. § 3 Abs.1 letzter Satz).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - gegen § 3 a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (im erweiterten Sinne) mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/dem Auszuschließenden ist vorher Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 6

### Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Beiträge, ggf. Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Vorstand (im erweiterten Sinne) festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §§8,10).
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## § 7

### Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Gesamtausschuss.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder/innen unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur

behandelt wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50 % + 1). Bei Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragungen und Briefwahl sind nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - die Wahl des Vorstandes und Gesamtausschusses
  - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für das nächste Jahr)
  - die Feststellung des Jahresabschlusses
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
  - die Anträge nach § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
  -
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Vorstand und Gesamtausschuss

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Besprechungen der Vorstandsmitglieder sind an keinerlei Formvorschriften und Fristen gebunden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

2. Dem Vorstand gehören an
  - der/die Vorstand 1 , Bereich Allgemein
  - der/die Vorstand 2, Bereich Sport
  - der/die Vorstand 3, Bereich Finanzen
  - der/die Vorstand 4, Bereich Unternehmungen
  - der/die Schriftführer/in

Dem Gesamtausschuss gehören an

- alle Vorstandsmitglieder sowie
- der/die Jugendbeauftragte/r
- der/die Mitgliederverwaltungsbeauftragte/r
- der/die EDV Beauftragte
- der/die Pressebeauftragte

Der Vorstand kann weitere Personen als Ausschussmitglieder hinzuziehen, soweit er es für nötig befindet. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Gesamtausschusses eine Stimme.

Der/die Jugendbeauftragte wird von der Jugendversammlung gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstände 1-4 , jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorständen (Vorstände 1-4) (Vieraugenprinzip).
5. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 € und für Dienstverträge verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Dies gilt nur im Innenverhältnis, Anschaffungen die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
6. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder (Ausnahme: Beauftragte/r Jugend) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder im Verein werden. Wiederwahl ist möglich.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Scheiden der oder die Vorsitzenden 1-4 während Ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
10. Der Vorstand sowie der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und Ausschuss fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In.
11. Bei Beschlussunfähigkeit müssen die Vorsitzenden 1-4 binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder

beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

12. Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
  - Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands
  - die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden soweit diese vorgeschrieben sind.
  - Die Pferdenummernschilder des WPSV (Regionalverbandes) zu verwenden, soweit kein amtliches Pferdenummerschild vorgeschrieben ist bzw. verwendet wird.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen (vgl. § 5 Abs. 2) (Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen).
4. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Abmahnung
  - Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 4 Abs. 3)
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Herbrechtingen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

#### § 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet nach der Vereinsjugendordnung.
3. Die Vereinsjugend wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden. Gleiches gilt für Änderungen der Jugendordnung.